

Ermittlungsverfahrens angeordnet werden können. Die Regelung des § 44 JGG müßte daher modifiziert werden.

Die Hauptverhandlung sollte auch in Jugendstrafsachen grundsätzlich öffentlich sein, jedoch müßte eine solche Regelung getroffen werden, daß über die allgemeinen Gründe hinaus die Öffentlichkeit auch dann ausgeschlossen oder beschränkt werden kann, wenn zu befürchten ist, daß durch die Öffentlichkeit der Verhandlung der Zweck des Verfahrens gefährdet wird, also wenn z. B. der Jugendliche infolge der Öffentlichkeit stark gehemmt auf tritt oder umgekehrt vor der Öffentlichkeit den „Helden“ oder „Märtyrer“ zu spielen beginnt. Der generelle Ausschluß der Öffentlichkeit — wie er bislang gesetzlich festgelegt war — verträgt sich nicht mit dem Prinzip der gesellschaftlichen Erziehung. Der Jugendliche soll im Gericht nicht nur das staatliche Machtorgan erkennen, sondern zugleich auch ein Organ der sozialistischen Gesellschaft, das über seine Tat urteilt — und eben dazü bedarf es grundsätzlich der Öffentlichkeit, die nur in begründeten Fällen ausgeschlossen werden soll.

In diesem Zusammenhang ist auch die Stellung der Jugendhilfeorgane zu diskutieren. Die Jugendhilfe sollte wie bisher nach § 41 JGG auf Verlangen das Wort erhalten. Sie ist selbst nicht Partei des Strafverfahrens, sondern hat dem Gericht zur Findung der Wahrheit über die Person und die Lebensverhältnisse des Jugendlichen zu helfen. Obwohl die Jugendhilfe nach dem JGG keine Befugnisse zur Frage- und Antragstellung besitzt, erhielt sie durch § 48 JGG das Recht, selbständig Rechtsmittel zugunsten des Jugendlichen einzulegen. Das ist ein Widerspruch. Die Jugendhilfe sollte diese Rechtsmittelbefugnis nicht behalten. Die Klärung einer prinzipiellen Frage durch das Bezirksgericht oder das Oberste Gericht kann sie über die Staatsanwaltschaft erreichen. In den vergangenen Jahren gab es äußerst wenige Berufungen der Jugendhilfe, weil sie sich als Staatsorgan zu Recht nicht in die Rolle eines Verteidigers hat abdrängen lassen. Es kommt weniger auf die juristischen Befugnisse während der Hauptverhandlung, als vielmehr auf die entschiedene Verbesserung der parallel zum Strafverfahren einsetzenden operativen Arbeit zur Organisation der gesellschaftlichen Erziehung an. Es fragt sich ferner, ob der Freien Deutschen Jugend wie bisher eine Sonderstellung eingeräumt werden soll (§ 41 Abs. 2 JGG). Wenn die Verhandlung grundsätzlich öffentlich ist, so bedarf es hinsichtlich der Teilnahme von FDJ-Vertretern keiner Sonderregelung. Die Aufgaben der FDJ bestehen bei der Bekämpfung der Jugendkriminalität nicht allein darin, vor Gericht das Wort zur Strafsache ergreifen zu dürfen, als Vielmehr in der positiven Jugendarbeit.